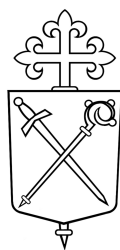


LE VICAIRE GÉNÉRAL  
DER GENERALVIKAR

---



ÉVÊCHÉ  
DE  
SION

BISCHÖFLICHES  
ORDINARIAT  
SITTEN

Rue de la Tour 12  
case postale 2124, 1950 Sion 2  
Homepage : [www.cath-vs.ch](http://www.cath-vs.ch)

Tel. 0041 (0) 27 329 18 18  
[richard.lehner@cath-vs.org](mailto:richard.lehner@cath-vs.org)

An die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen  
im kirchlichen Dienst  
im deutschsprachigen Teil  
des Bistums Sitten

Sitten, 28. November 2021

## Coronavirus

Liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst

Im Blick auf die stark steigenden Fallzahlen in Sachen COVID-19 hat der Walliser Staatsrat am Freitagabend neue Massnahmen veröffentlicht, die Morgen Montag, 29. November 2021 in Kraft treten. Der Staatsrat macht das Tragen einer Maske ab 12 Jahren in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen und bei öffentlichen Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, zur Pflicht. Diese Massnahme gilt auch für Messen und andere religiöse Feiern in geschlossenen Räumen sowie für andere pastorale Zusammenkünfte und betrifft auch geimpfte Personen und alle Personen mit einem COVID-Zertifikat. Infolgedessen und in Absprache mit den kantonalen Gesundheitsbehörden teilen wir mit, dass ab dem 29. November 2021 alle Gläubigen verpflichtet sind, eine Schutzmaske zu tragen, auch bei Messen "mit obligatorischem COVID-Zertifikat".

Wir weisen darauf hin, dass diese Massnahme keine weiteren Änderungen an der aktuellen Praxis mit sich bringt, die in unserem Schreiben vom 10. September 2021 mitgeteilt wurde. Mit anderen Worten:

1. Es gibt zwei Möglichkeiten einen Gottesdienst zu organisieren:
  - a. Gottesdienste "mit obligatorischem COVID-Zertifikat", mit Einlasskontrolle, ohne Begrenzung der Anzahl und ohne Distanzregeln, **aber neu auch mit obligatorischem Tragen einer Schutzmaske.**
  - b. Gottesdienst "ohne COVID-Zertifikat", begrenzt auf 50 Personen – einschließlich aller Personen, die in der liturgischen Animation tätig sind – bis zu einer Belegung von 2/3 der Aufnahmekapazität und mit obligatorischer Aufzeichnung der Kontaktdaten aller Teilnehmenden. Diese müssen 14 Tage lang zur alleinigen Verfügung des Kantonsarztes aufbewahrt werden.
2. Die anderen zu Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 erlassenen Massnahmen bezüglich der Eucharistiefeier (Handhygiene, Verzicht auf den Friedensgruss, keine Mundkommunion, leere Weihwasserbecken) bleiben in Kraft.

3. Seelsorgerliche Treffen für geschlossene Gruppen sind bis zu 30 Personen (bis zu 2/3 der Kapazität des Veranstaltungsortes) ohne Überprüfung des COVID-Zertifikats erlaubt, jedoch mit Aufnahme der Kontaktdaten und obligatorischem Tragen einer Schutzmaske.
4. Kinder bis 12 Jahre sind von der Maskentragepflicht befreit. Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre sind ohne zahlenmässige Begrenzung möglich, vorausgesetzt, die Teilnehmer über 16 Jahre halten sich an die geltenden Regeln.
5. Für Kirchenchöre: Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Gläubigen, denen das Tragen einer Maske vorgeschrieben ist, auch wenn sie über ein COVID-Zertifikat verfügen, erscheint es logisch, die Mitglieder von Kirchenchören aufzufordern, ebenfalls eine Maske zu tragen, auch wenn die aktuellen Richtlinien des Bundes dies in dieser Form für Messen "mit obligatorischem COVID-Zertifikat" nicht ausdrücklich vorschreiben (im Vergleich zu kulturellen Aktivitäten, bei denen nur das Publikum maskiert sein muss).

Wir danken Ihnen für die Aufnahme und die konsequente Umsetzung dieser neuen Ankündigungen und wünschen Ihnen einen guten Start in den Advent.

Mit freundlichen Grüssen



Richard Lehner  
Generalvikar